

Einleitung

Das Recht der Berufskrankheiten ist in Deutschland im Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geregelt. Die zentrale Vorschrift ist § 9 SGB VII, dessen entscheidenden Absätze 1 und 2 lauten:

§ 9 SGB VII Berufskrankheit

- (1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seefahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind.
- (2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

Wie schon diesen 2 Absätzen zu entnehmen ist, wird der Begriff „Berufskrankheit“ in unterschiedlicher Weise verwandt:

- Zunächst wird damit, wie sich auch aus der Überschrift des Paragrafen ergibt, der andere grundlegende Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung neben dem Arbeitsunfall bezeichnet. Als Arbeitsunfall gilt heute nicht mehr ferner eine Berufskrankheit – so der frühere § 551 Abs. 1 Satz 1 RVO), sondern die Berufskrankheit ist seit dem SGB VII ein gleichrangiger Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung neben dem Arbeitsunfall (§ 7 Abs. 1 SGB VII).
- Zum Zweiten werden mit dem Begriff „Berufskrankheit“ allgemein die Krankheiten bezeichnet, die in der Verordnung als solche bezeichnet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SGB VII), also in die Berufskrankheiten-Liste aufgenommen wurden; sie werden zur Abgrenzung und Klarstellung „Listen-Berufskrankheiten“ genannt.
- Des Weiteren sind mit „Berufskrankheit“ auch die so bezeichneten Krankheiten gemeint, die ein einzelner Versicherter infolge seiner versicherten Tätigkeit erlitten hat (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VII), also im konkreten Einzelfall bei einem Versicherten als Berufskrankheit anzuerkennen sind.

- Schließlich ist die jeweilige Krankheit im medizinischen Sinne zu unterscheiden, die als Berufskrankheit bezeichnet wird (§ 9 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB VII); sie wird im Folgenden „**Listenkrankheit**“ genannt. Sie ist von der Listen-Berufskrankheit selbst zu unterscheiden, weil die Listen-Berufskrankheit die versicherte Verursachung beinhaltet, während eine Krankheit (= Krankheitsbild bzw. bestimmte medizinische Befunde), auch wenn sie in die Berufskrankheiten-Liste aufgenommen wurde, nicht immer beruflich verursacht worden ist, sondern ggf. ebenso durch private Ursachen entstehen kann (z. B. Lungenkrebs durch Rauchen und nicht durch Asbeststaub).

Für die über die **Öffnungsklausel** „wie eine Berufskrankheit“ anzuerkennenden Krankheiten (§ 9 Abs. 2 SGB VII) wird die dem Gesetzestext sprachlich nähere Formulierung „**Wie-Berufskrankheit**“ (abgekürzt: „**Wie-BK**“) – im Unterschied zu dem ebenfalls gebrauchten Begriff „**Quasi-BK**“ – verwandt.

Verständlich wird die gesamte Regelung erst vor dem Hintergrund der Geschichte des Berufskrankheiten-Rechts (1.), dessen Einbindung in das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt (2.), einer Erläuterung des Systems (3.) und der Besonderheiten des Berufskrankheiten-Rechts (4.). Ebenso unentbehrlich ist ein Überblick über die nach dem Eintritt einer Berufskrankheit gewährten Leistungen (5.), die – wenig bekannte – Ausdehnung des Berufskrankheiten-Rechts auf das Beamtenrecht und das Recht der sozialen Entschädigung (6.) sowie ein Aufzeigen seiner Internationalen Bezüge (7.) und der Reformdiskussion (8.).

1. Historische Entwicklung

a) Anfänge

Ausgangspunkt für das Berufskrankheiten-Recht wie für die gesamte gesetzliche Unfallversicherung ist die **industrielle Revolution** im 19. Jahrhundert, die dadurch hervorgerufenen erhöhten Risiken bei der Arbeit sowie die unzureichende Absicherung gegen deren Folgen.

Die erste umfassende Regelung gegen diese Risiken erfolgte durch das zu den **Bismarck'schen Sozialgesetzen** gehörende Unfallversicherungsgesetz vom 6.7.1884 (RGBl. S. 69, abgekürzt: UVG), dessen § 1 bestimmte: „Alle in Bergwerken, Salinen ... sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter ... werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle ... versichert.“ Der Versicherungsschutz war auf bestimmte Unternehmen und nur auf **Arbeitsunfälle**, die damals noch als Betriebsunfälle bezeichnet wurden, beschränkt.

Die **Grundprinzipien** der gesetzlichen Unfallversicherung waren und sind bis heute das soziale Schutzprinzip als Grundlage jeder Sozialversicherung sowie speziell die „Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz“. Letztere beinhaltet, dass der Verletzte nach einem Arbeitsunfall oder dem Eintritt einer Berufskrankheit keine Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer (= Arbeitgeber) – oder mittlerweile auch Arbeitskollegen – hat, sondern nur Ansprüche gegen die die gesetzliche Unfallversicherung durchführenden → Unfallversicherungsträger, die in der Privatwirtschaft traditionell → Berufsgenossenschaft genannt werden. Zum Ausgleich werden die Unfallversicherungsträger alleine durch Beitragszahlungen der Unternehmer finanziert, die sich damit praktisch von ihrer Unternehmerhaftpflicht „freikaufen“. Das soziale Schutzprinzip ist eine Konkretisierung der allgemeinen Fürsorgepflicht des Unternehmers (= Arbeitgebers) in Bezug auf den Schutz von Leben und Gesundheit „seiner“ Beschäftigten (= Arbeitnehmer) nach § 618 Abs. 1 BGB.

Da zum **Wesen eines Unfalls** die Plötzlichkeit, zeitliche Begrenztheit der Einwirkung gehört, wurde damals und wird heute als äußerste Grenze für die Dauer

einer Einwirkung durch einen Arbeitsunfall ein Zeitraum von einigen Stunden, höchstens aber eine Arbeitsschicht angenommen.¹ Andererseits war bereits damals erkannt worden, dass gewisse typische Erkrankungen, „sog. Gewerbe-krankheiten“, „als das Endergebnis der eine längere Zeit andauernden, der Gesundheit nachteiligen Betriebsweise bei bestimmten Gewerbetätigkeiten aufzutreten pflegen“².

b) Erste Berufskrankheiten

Folgerichtig enthielt die **Reichsversicherungsordnung** (RVO) vom 19.7.1911 (RGBl. S. 509), in der die Unfallversicherung mit der Kranken- und der Rentenversicherung zusammengefasst wurde, in § 547 eine **Ermächtigung** „die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten“ auszudehnen.

Abgesehen von kriegsbedingten Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsgrundlage erfolgte die erste Normierung von Berufskrankheiten durch die (erste) „Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“ vom 12.5.1925 (RGBl. I S. 69, 1. BKVO). Diese erklärte in der eigentlichen Verordnung die Vorschriften über Arbeitsunfälle für weitgehend entsprechend anwendbar, schuf spezielle Verfahrensregelungen und führte in einer Regelungssystematisch als Anlage zur eigentlichen Verordnung gestalteten Tabelle, der so genannten Berufskrankheiten-Liste, insgesamt elf Krankheiten als Listen-Berufskrankheiten auf, die noch dazu auf Beschäftigte in bestimmten Unternehmen begrenzt waren.

Die Berufskrankheiten-Verordnung wurde in der Folgezeit wiederholt geändert und die Anzahl der anerkennungsfähigen Berufskrankheiten ständig erweitert.

Zusammenstellung der Berufskrankheiten-Verordnungen und Änderungsverordnungen

Bezeichnung	Datum	Fundstelle	Inkrafttreten	Abkürzungen
Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten	12.5.1925	RGBl. I S. 69	1.7.1925	1. BKVO = BKV 1925
Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten	11.2.1929	RGBl. I S. 27	1.1.1929	2. BKVO = BKV 1929
Dritte Verordnung über Ausdehnung ...	16.12.1936	RGBl. I S. 1117	1.4.1937	3. BKVO = BKV 1936
Vierte Verordnung über Ausdehnung ...	29.4.1943	RGBl. I S. 85	1.1.1942	4. BKVO = BKV 1943
Fünfte Verordnung über Ausdehnung ... (Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung)	26.7.1952	BGBI. I S. 395	1.8.1952	5. BKVO = BKV 1952
Sechste Verordnung über Ausdehnung ... (Sechste Berufskrankheiten-Verordnung – 6. BKVO)	28.6.1961	BGBI. I S. 505	7.5.1961	6. BKVO = BKV 1961

1 Reichsversicherungsamt, Amtliche Nachrichten 1914, S. 617, 620; BSG-Urt. v. 30.5.1985 – 2 RU 17/84, SozR 2200 § 548 Nr. 71; heute Legaldefinition des → Arbeitsunfalls in § 8 Abs. 1 SGB VII.

2 Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Leipzig, 1909, Bd. I, § 1 Anm. 26, S. 70.

Bezeichnung	Datum	Fundstelle	Inkrafttreten	Abkürzungen
Siebente Berufskrankheiten-Verordnung	20.6.1968	BGBI. I S. 721	1.7.1968	7. BKVO = BKV 1968
Verordnung zur Änderung der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung	8.12.1976	BGBI. I S. 3329	1.1.1977	ÄndVO 7. BKVO = BKV 1976
Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung	22.3.1988	BGBI. I S. 400	1.4.1988	BKV 1988
Zweite Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung	18.12.1992	BGBI. I S. 2343	1.1.1993	BKV 1992
Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)	31.10.1997	BGBI. I S. 2623	1.12.1997	BKV 1997
Unfallversicherungs-Anzeigerverordnung (UAVV)	23.1.2002	BGBI. I S. 554	1.8.2002	UVAV
Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV-ÄndV)	5.9.2002	BGBI. I S. 3541	1.10.2002	BKV 2002
Zweite Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung	11.6.2009	BGBI. I S. 1273	1.7.2009	BKV 2009

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, gibt es kein durchgehendes System für die Bezeichnung der Verordnungen. Als abgekürzte Fassung ist es daher am besten und einfachsten, die jeweilige Neufassung der Berufskrankheiten-Verordnung mit der Jahreszahl der Änderungsverordnung als Abkürzung zu verwenden, wobei der Begriff Berufskrankheiten-Verordnung entsprechend dem früheren Gebrauch mit BKVO oder dem neueren mit BKV abgekürzt werden kann. Nur hinzuweisen ist auf die zwischenzeitlich auch verwendete Abkürzung BeKV, die sich aber nicht durchgesetzt hat.

c) Weitere Entwicklung

Die weitere allgemeine Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung ist ebenfalls gekennzeichnet durch einen **kontinuierlichen Ausbau**, wie z. B. die Einführung des Wegeunfalls³, Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen⁴, Fortentwicklung des Leistungsrechts, ohne dass es zu grundlegenden Änderungen gekommen wäre. Auch im Berufskrankheiten-Recht wurde die **Grundstruktur** beibehalten: Anerkannt als Berufskrankheit im Einzelfall konnten nur Krankheiten werden, die in der Berufskrankheiten-Liste genannt und bei denen die dort aufgeführten Voraussetzungen vorlagen (Enumerations-Prinzip).

Geändert wurde diese Grundstruktur erst durch das **Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30.4.1963** (BGBI. I S. 241 – UVNG). In diesem erfolgte eine allgemeine Neuordnung der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Reichsversicherungsordnung, z. B. durch eine geänderte Paragrafen-Bezeichnung, und speziell des Berufskrankheiten-Rechts durch eine ausführliche Neuregelung im neuen § 551 RVO. Dieser hielt einerseits in Abs. 1, der

³ Eingeführt durch das 2. Änderungsgesetz zur Unfallversicherung v. 14.7.1925, RGBl. I S. 97.

⁴ Insbesondere durch die Umstellung von einer Betriebs- zu einer Personenversicherung durch das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung v. 13.3.1942, RGBl. I S. 107; vgl. in jüngerer Zeit: Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerlich Engagierter und weiterer Personen v. 14.12.2004, BGBl. I S. 3299.

dem heutigen § 9 Abs. 1 SGB VII entspricht, an der alten Grundstruktur des Berufskrankheiten-Rechts mit der Ermächtigunggrundlage im Gesetz und deren Umsetzung mittels einer Berufskrankheiten-Verordnung plus Berufskrankheiten-Liste als Anlage fest. Andererseits wurde in § 551 Abs. 2 RVO, dessen Nachfolger § 9 Abs. 2 SGB VII ist, eine so genannte Öffnungsklausel für die Zeit zwischen den Änderungen der Berufskrankheiten-Verordnung eingeführt, nach der die Unfallversicherungsträger im Einzelfall eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit entschädigen sollen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind (sog. „Wie-Berufskrankheiten“).

Von den nachfolgenden Änderungen der Berufskrankheiten-Verordnung ist insbesondere die Berufskrankheiten-Verordnung vom 8.12.1976 (BGBl. I S. 3329) hervorzuheben, die der Berufskrankheiten-Liste ihre heutige Gestalt gab und das vierstellige Dezimalsystem zur Gliederung der in sie aufgenommenen Listen-Berufskrankheiten brachte.

d) Einordnung in das Sozialgesetzbuch und in die Berufskrankheiten-Verordnung 1997

Mit dem „Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch“ (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – UVEG) vom 7.8.1996 (BGBl. I S. 1254), dessen Art. 1 die Einführung eines Siebten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) beinhaltete, und der damit einhergehenden Ablösung der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Unfallversicherung, war keine grundlegende inhaltliche Reform des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung verbunden. Die mit der Neufassung beabsichtigte rechtssystematische Überarbeitung führte aber u. a. dazu, dass die Berufskrankheiten nicht mehr als Unterfall des Arbeitsunfalls, sondern in § 7 Abs. 1 SGB VII als eigenständiger, gleichwertig neben dem Arbeitsunfall stehender Versicherungsfall definiert sind. Im Vorfeld und während des Gesetzgebungsverfahrens diskutierte, grundlegende Änderungen u. a. im Berufskrankheiten-Recht, wie eine Beweislastumkehr⁵, wurden nicht aufgenommen. Schon der Vergleich des Wortlauts der entscheidenden Vorschrift über Berufskrankheiten, des früheren § 551 RVO und des heutigen § 9 SGB VII, insbesondere der jeweiligen Absätze 1 und 2, zeigt, dass die Neuregelung im Wesentlichen dem alten Recht entspricht.

Die „Berufskrankheiten-Verordnung“ (BKV) vom 31.10.1997 (BGBl. I S. 2623) passte die Berufskrankheiten-Verordnung an die neue Rechtslage des SGB VII an, indem diese einschließlich der Anlage neu gefasst wurde, ohne dass es zu größeren Änderungen dabei kam. Durch die Verordnungen zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV-ÄndV) vom 5.9.2002 (BGBl. I S. 3541) (= BKV 2002) und vom 11.6.2009 (BGBl. I S. 1273) (= BKV 2009) wurde die Berufskrankheiten-Liste um weitere Berufskrankheiten ergänzt bzw. die Bezeichnung schon bestehender Berufskrankheiten geändert.

e) Berufskrankheiten-Recht in der DDR

Die teilungsbedingte Sonderentwicklung in der früheren DDR war ohne bleibende Auswirkungen auf den Werdegang der gesetzlichen Unfallversicherung und insbesondere des Berufskrankheiten-Rechts nach der Wiedervereinigung, abgesehen von der Einführung der Wirbelsäulen-Berufskrankheiten (Nr. 2108 bis 2110 nach der Anl. 1 zur BKV 1992).

5 Vgl. BT-Drucks. 13/2204: S. 77 f. Begründung zu Art. 1 § 9; Stellungnahme des Bundesrats, S. 5; Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucks. 13/4853, S. 2 f., 7, 13 ff.

Die gesamtdeutsche Grundkonzeption – gesetzliche Ermächtigungsgrundlage mit einer Definition der Berufskrankheiten in einer Liste einer Ausführungsverordnung – war auch in der DDR beibehalten worden.

Aufgrund der im Einigungsvertrag vereinbarten **Fortgeltung der in der DDR erlassenen Bescheide** über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten werden diese ohne Nachprüfung entschädigt nach dem Grundsatz: „Alles soll so bleiben, wie es war“ (Einigungsvertrag vom 31.8.1990, Zustimmungsgesetz vom 23.9.1990, BGBl. II S. 885; vgl. zum Übergangsrecht §§ 1148 ff. RVO in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25.9.1991, BGBl. I S. 1605, zur Fortgeltung: § 215 SGB VII). Damit gilt auch die letzte Berufskrankheiten-Liste der DDR fort (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten <Liste der Berufskrankheiten> vom 21.4.1981, Gesetzblatt der DDR I Nr. 12 S. 139, bereinigt in Nr. 25 S. 312; abgedruckt unter IV.).

2. Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung

Wie schon der historischen Entwicklung zu entnehmen ist, ist das Berufskrankheiten-Recht als ein Teil der gesetzlichen Unfallversicherung nur vor dem Hintergrund des Gesamtsystems – angefangen von dem Kreis der Versicherten, über den ursprünglichen Versicherungsfall Arbeitsunfall bis zu Organisationsfragen – verständlich. Zu beachten ist des Weiteren die Unterscheidung zwischen den Versicherungsfällen „Arbeitsunfall“ und „Berufskrankheit“ (vgl. §§ 7, 8, 9 SGB VII) einerseits sowie andererseits den verschiedenen Leistungsfällen bzw. Ansprüchen auf einzelne Leistungen nach §§ 26 ff. SGB VII auf der Basis eines solchen Versicherungsfalls (zu den Leistungen siehe 5.). Das Verfahren der Unfallversicherungsträger wird in einem besonderen Kapitel (Kapitel VII. Verfahren) dargestellt.

a) Versicherter Personenkreis (§§ 2 bis 6, 12 SGB VII)

Die gesetzliche Unfallversicherung war zunächst eine reine Arbeiter-(Arbeitnehmer)-versicherung und an erster Stelle des versicherten Personenkreises stehen deshalb in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII: „Beschäftigte“. Die Legaldefinition für das Sozialversicherungsrecht lautet:

§ 7 Abs. 1 SGB IV Beschäftigung:

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsbearbeiters.

Leitbild des Versicherten ist also der klassische, abhängig beschäftigte **Arbeitnehmer**.

Im Laufe der Jahre wurde der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf immer weitere Personenkreise und Tätigkeiten erstreckt, für die manchmal irreführender Weise von einer „unechten“ Unfallversicherung gesprochen wird, obwohl diese Personen genauso „echt“ versichert sind wie die Beschäftigten. Diese **Erweiterungen** umfassen (vgl. § 2 SGB VII)

- arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten, wie Auszubildende, bestimmte Prüflinge, behinderte Menschen in Werkstätten, Gefangene usw.,
- so genannte „kleine“ Selbstständige, wie Landwirte, Küstenschiffer usw.,
- Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studenten,
- viele ehrenamtlich Tätige im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege, für Kommunen, in den Kirchen, bei den Feuerwehren usw.,
- Nothelfer, Blutspender, Pflegepersonen usw.,

- „Herangezogene“, wie Zeugen vor Gerichte, Meldepflichtige nach dem SGB II und III,
- „Rehabilitanden“.

Die maßgebliche Vorschrift lautet:

§ 2 SGB VII Versicherung kraft Gesetzes:

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind,
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten i. S. d. § 143 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
5. Personen, die
 - a) Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind, und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
 - b) im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige sind,
 - c) in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind,
 - d) ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
 - e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind, wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist,
6. Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
7. selbstständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen i. S. d. § 23 des Achten Buches,
 - b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
9. Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,
10. Personen, die
 - a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

- b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
- 11. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden,
- 12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen,
- 13. Personen, die
 - a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,
 - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden,
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
- 14. Personen, die nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers, des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers oder eines beauftragten Dritten nach § 37 des Dritten Buches nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,
- 15. Personen, die
 - a) auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten,
 - b) zur Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Aufforderung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit einen dieser Träger oder eine andere Stelle aufzusuchen,
 - c) auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen,
- 16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums i. S. d. Zweiten Wohnungsbaugetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum i. S. d. § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind,
- 17. Pflegepersonen i. S. d. § 19 des Elften Buches bei der Pflege eines Pflegebedürftigen i. S. d. § 14 des Elften Buches; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs. 4 des Elften Buches).

Versichert sind auch Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1a SGB VII).

Da das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses umstritten sein kann und keine bestimmte Dauer oder Umfang voraussetzt, hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII eine Art Generalklausel geschaffen, nach der ferner Personen versichert sind, die wie ein Beschäftigter tätig werden (sog. **Wie-Beschäftigter**).

Diese Regelung gilt auch für Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund einer strafgerichtlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII), also z. B. Gefangene, die im Gefängnis arbeiten.

Daneben können die Unfallversicherungsträger durch **Satzung** eine Pflichtversicherung ihrer Unternehmer, deren mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartner vorsehen bzw. eine **freiwillige Versicherung** für diesen Personenkreis eröffnen (§§ 3, 6 SGB VII). Insbesondere die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung wurde in den letzten Jahren ausgedehnt und auf bestimmte ehrenamtlich Tätige erweitert.

Eine Besonderheit ist der Versicherungsschutz der **Leibesfrucht** (§ 12 SGB VII), der dem ungeborenen Kind bei einem Versicherungsfall der Mutter während der Schwangerschaft eigene Ansprüche einräumt.

Die aufgezeigte Ausdehnung des versicherten Personenkreises und Tätigkeiten erfolgte nicht immer nach einer einheitlichen **Konzeption**, und der Versicherungsschutz umfasst heute praktisch das ganze Leben vom Besuch der Kindertagesstätte und Ausbildung, über die Berufstätigkeit und zahlreiche ehrenamtliche Tätigkeiten bis zur eigenen Pflegebedürftigkeit (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 2, § 105 Abs. 2 SGB VII).

Andererseits muss festgestellt werden, dass bei den meisten versicherten Tätigkeiten eine Berufskrankheit nicht in Betracht kommt, weil diese typischerweise zeitlich länger andauernde Einwirkungen voraussetzt, zu denen es bei vielen kurzfristigen Tätigkeiten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht kommen kann. Dennoch sind Berufskrankheiten auch bei derart kurzfristigen Tätigkeiten nicht ausgeschlossen, so insbesondere die auf Infektionen zurückgehenden Listen-Berufskrankheiten (Nr. 3101, 3102). Zudem können auch ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. in der Wohlfahrtspflege regelmäßig ausgeübt werden und zu vergleichbaren Belastungen wie bei Arbeitnehmern führen.

Im Übrigen ist der Versicherungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf Deutschland beschränkt, sondern besteht auch im → **Ausland** (z. B. entsandte Arbeitnehmer, bestimmte Freiwillige, vgl. § 2 Abs. 3 SGB VII; siehe 7.).

b) Arbeitsunfall

Der ursprüngliche alleinige Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung war der Betriebs- oder Arbeitsunfall. Arbeitsunfälle sind heute in § 8 Abs. 1 SGB VII **gesetzlich definiert**. Die Vorschrift lautet:

§ 8 SGB VII Arbeitsunfall:

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“

Darauf aufbauend führt das BSG neuerdings näher aus: „Für einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – dem Unfallereignis – geführt hat (Unfallkausalität) und das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität); das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente.“⁶

Maßgebliches Kriterium zur Beurteilung des inneren oder sachlichen Zusammenhangs zwischen der grundsätzlich versicherten Tätigkeit und der Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses ist, ob die **Handlungstendenz** des Versicherten, wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird, auf die Belange der versicherten Tätigkeit gerichtet war und ob nicht private unversicherte Interessen verfolgt wurden.⁷

Das maßgebliche Kriterium für die **Abgrenzung zwischen Arbeitsunfall und Berufskrankheit** war von Anfang an die Zeitdauer, wie sich schon aus der Darstellung der → Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung (siehe 1.) ergibt: Die Länge eines Arbeitsunfalls war auf höchstens eine Arbeitsschicht beschränkt, während das Berufskrankheiten-Recht gerade für die länger andauernden, der Gesundheit nachteiligen Einwirkungen geschaffen wurde. Bei einer Konkurrenz von Arbeitsunfall und Berufskrankheit, z. B. nach einer Stichverletzung und einer möglichen Listen-Berufskrankheit-Nr. 3101 Infektionskrankheiten, geht aufgrund der etwas günstigeren Leistungen die Berufskrankheit vor. In der Praxis sollte aber beides angezeigt und vom Unfallversicherungsträger bearbeitet und entschieden werden.

c) Kausalität nach der „Theorie der wesentlichen Bedingung“

Zur Beurteilung der Ursachenzusammenhänge beim Arbeitsunfall wurde Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhundert vom Reichsversicherungsamt die **Theorie der wesentlichen Bedingung** entwickelt, die später vom BSG übernommen wurde⁸ und auch im Berufskrankheiten-Recht angewandt wird.

Zu beachten ist jedoch, dass in der gesetzlichen Unfallversicherung ebenso wie praktisch im gesamten Recht zunächst von der naturwissenschaftlich-philosophischen Bedingungstheorie als Ausgangsbasis ausgegangen wird. Nach dieser ist jedes Ereignis Ursache eines Erfolges, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel (conditio-sine-qua-non). Aufgrund der Unbegrenztheit der naturwissenschaftlich-philosophischen Ursachen für einen Erfolg ist für die praktische Rechtsanwendung in einer zweiten Prüfungsstufe die Unterscheidung zwischen solchen Ursachen notwendig, die rechtlich für den Erfolg verantwortlich gemacht werden bzw. denen der Erfolg zugerechnet wird, und den anderen, für den Erfolg rechtlich unerheblichen Ursachen.

Da Verschulden bei der Prüfung eines Versicherungsfalles in der gesetzlichen Unfallversicherung unbeachtlich ist, weil verbotswidriges Handeln einen Versi-

6 Vgl. nur BSG-Urt. v. 9.5.2006 – B 2 U 1/05 R, BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr. 17 → ☀; vgl. zusammenfassend Becker, Peter, Der Arbeitsunfall, SGb 2007, 721 ff.

7 So schon BSG-Urt. v. 20.1.1987 – 2 RU 15/86, SozR 2200 § 539 Nr. 119; BSG-Urt. v. 12.4.2005 – B 2 U 11/04 R, BSGE 94, 262 = SozR 4-2700 § 8 Nr. 14.

8 Grundlegend: Reichsversicherungsamt, Amtliche Nachrichten 1912, S. 930 f.; vgl. zusammenfassend: BSG-Urt. v. 9.5.2006 – B 2 U 1/05 R, BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr. 17 → ☀; vgl. auch Becker, Peter, Die wesentliche Bedingung – aus juristischer Sicht, MedSach 2007, S. 92 ff.